

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet
Agri-Photovoltaikanlage Lengefeld“**

**Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche
Betrachtung**

Entwurf

Fassung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Vorhabensträger: **Solarprojekt Lengefeld**

Datum: 14.03.2026

Landschaftsplanungsbüro BeA

Zum Alten Forsthaus 26 | D- 07768 Hummelshain | E-Mail: Landschaftsplanungsbuero-BeA@web.de

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Aufgabenstellung	5
1.3	Methodik	6
1.4	Bestandsdaten	6
1.5	Habitate des Plangebietes.....	7
2	DARSTELLUNG PROJEKTBEDINGTER AUSWIRKUNGEN.....	8
2.1	Anlagebedingte Wirkungen	9
2.2	Baubedingte Wirkungen	9
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	11
2.4	Kumulative Wirkungen.....	12
3	RELEVANZPRÜFUNG	12
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	19
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	28
4	ART-FÜR-ART PRÜFUNG	29
4.1	Feldlerche.....	29
4.2	Wachtel	33
5	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON ARTENSCHUTZRECHLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDEN	36
6	FAZIT	36
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	37

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Agrar-PV-System nach DIN 91434: 2021-05 SPEC Kategorie II, Var. 2
Abbildung 2:	Foto vom Plangebiet – Standort südlicher Wirtschaftsweg an der südlichen Grenze der südlichen Teilfläche
Abbildung 3:	Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 13 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse
Abbildung 4:	Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 12 - Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung
Abbildung 5:	Karte Feldlerche - Abstände zu vertikalen Gehölzbeständen 160 m Puffer
Abbildung 6:	Karte Wachtel – Abstände zu vertikalen Gehölzbeständen 200 m Puffer

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	Anlagebedingte Wirkfaktoren
Tabelle 2	Baubedingte Wirkfaktoren
Tabelle 3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Tabelle 4	Kumulative Wirkungen
Tabelle 5:	Übersicht der nicht planungsrelevanten Artengruppen auf Grund der Habitatausstattung des Plangebietes
Tabelle 6:	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung im Habitatkomplex „Äcker und Sonderstandorte“ – Bewertung potenzielles Vorkommen
Tabelle 7:	Potenziell vorkommende Arten mit hervorgehobener Artenschutzrechtlicher Bedeutung

Abkürzungsverzeichnis:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CIR – BNTK Schlüssel Sachsen	Color-Infrarot- Biotop-Nutzungstypenkartierungs-Schlüssel Sachsen
CEF	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MTB-Q	Messtischblattquadrant
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SMR	Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
RPI RC 2024	Regionalplan Region Chemnitz 2024
V	Vermeidungsmaßnahmen
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie
ZenA	Zentrale Artdatenbank des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

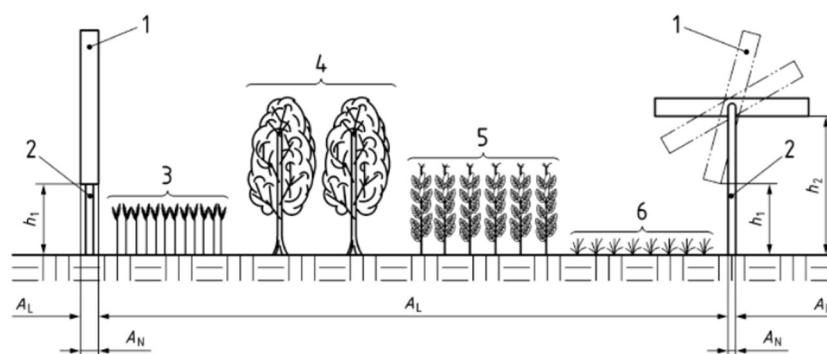
Die Projektgesellschaft Solarprojekt Lengefeld 1 UG beabsichtigt die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage in der Stadt Pockau-Lengefeld, in der Gemarkung Lengefeld. Das Plangebiet gliedert sich in zwei räumlich getrennte Teilflächen. Entlang der westlichen Gebietsgrenze verläuft die Staatsstraße 223 (Augustusburger Straße). Die südliche Begrenzung des Plangebiets wird durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg definiert, an dessen Südseite eine wegebegleitende Baumreihe aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) ausgebildet ist. Zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche verläuft zudem ein weiterer landwirtschaftlicher Weg in West-Ost-Richtung, der beide Bereiche funktional voneinander trennt. Südöstlich des Plangebiets befinden sich in einer Entfernung von rund 150 m der Ochsenwiesenteich sowie der Läusebach. Nördlich schließen in einem Mindestabstand von etwa 170 m Waldflächen an. In östlicher Richtung verläuft in einer Entfernung von ca. 400 m das Fließgewässer Flöha, parallel dazu eine Eisenbahnstrecke. Das Plangebiet selbst wird derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche bewirtschaftet. Darüber hinaus wird der Bereich durch eine bestehende Mittelspannungsleitung geprägt, die den westlichen Teil des Vorhabengebiets in Nord-Süd-Richtung quert.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Die Flächengröße des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beträgt ca. 10,96 ha. Die Gesamtleistung der Agri-Photovoltaik-Anlage soll im Endausbau eine Leistung von ca. 6 MW umfassen. Die Realisierung ist im Jahr 2026/2027 geplant.

Die Agri-PV-Freiflächenanlage „Lengefeld“ ist so geplant, dass eine gute co-existentielle Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche, Photovoltaik und Naturschutz erfolgt. Auf der Vorhabenfläche wird nur ein kleiner Teil ausschließlich für die Photovoltaik genutzt. Die deutlich größeren Zwischenräume von mindestens 9 m werden als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Direkt unterhalb der Modulreihen wird jeweils ein 1m breiter Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angelegt. Es handelt sich bei der Anlage um das Agrar-PV-System nach DIN 91434 SPEC Kategorie II, Variante 2b.

Abb.: 1 – Agrar-PV-System nach DIN 91434: 2021-05 SPEC Kategorie II, Var. 2b



Legende

- A_L landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- A_N landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- h_1 lichte Höhe unter 2,10 m
- h_2 lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständering;
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Die Modulreihen der geplanten Agri-Photovoltaikanlage werden in Ost-West-Ausrichtung installiert. Für die nördliche Teilfläche ist der Einsatz vertikal ausgerichteter Solarmodule vorgesehen. Auf der südlichen Teilfläche sollen nachgeführte Solarmodule zum Einsatz kommen. Diese Module werden beweglich auf den jeweiligen Montagegestellen installiert. Die Gestellkonstruktionen der nachgeführten Module werden über wartungsarme Spindel- oder Zahnradantriebe hemisphärisch nachgeführt. Dadurch können die Module dem täglichen Sonnenverlauf folgen und eine deutlich erhöhte Energieausbeute erzielen. Für die landwirtschaftliche Nutzung können die Module in eine Position gebracht werden, die den Einsatz landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge ermöglicht und somit eine kombinierte Nutzung der Fläche sicherstellt. Bei beiden Varianten werden die Gestelle in den vorhandenen Untergrund gerammt. Des Weiteren werden in einem geringen Umfang Nebenanlagen, d.h. Trafostationen, Wechselrichter und Batteriespeicher zur Speicherung des Stroms errichtet. Ein Zaun und Kameras auf Masten werden den Anlagenbereich sichern.

Im Rahmen des Planverfahrens ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus den Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß den §§ 44 und 45 BNatSchG.

1.2 Aufgabenstellung

Durch das Vorhaben direkt werden nur bisher intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten im Bereich der Vorhabenfläche sind nicht bekannt. Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner Biotopausstattung erfasst und eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt daher basierend auf der Auswertung von Bestandsdaten, einer Potenzialanalyse sowie von Ortsbegehungen.

In der artenschutzfachlichen Betrachtung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL), die vom Vorhaben ausgehen können, geprüft.

Zunächst ist zu prüfen, inwieweit folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ist ein Verbotstatbestand erfüllt, muss nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden, ob Abweichungsvorschriften zutreffen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen erhält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Der artenschutzfachlichen Betrachtung brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

1.3 Methodik

Das methodische Vorgehen für die faunistische Potenzialabschätzung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Dazu gehören das Prüfschema zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Tabellen zu streng geschützten Arten und Vogelarten und Aussagen aus der zentralen Artdatenbank (ZenA).

Bei der faunistischen Potenzialabschätzung wird untersucht, ob artenschutzrechtlich bedeutende Arten (europäisch streng geschützte Arten = Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten) im Vorhabenbereich vorkommen.

Der Untersuchungsraum des Artenschutzfachbeitrages setzt sich analog dem Umweltbericht aus dem Plangebiet sowie einen umschließenden Puffer von 200 m zusammen und ergibt eine Fläche von ca. 67 ha.

Auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung erfolgt die Analyse der zu erwarten Vorhabenwirkungen (Kapitel 2), die dann in die Prüfung einzubeziehen sind. Im Rahmen einer Voruntersuchung werden regulär zunächst die bekannte Datenlage ermittelt und eine Faunistischen Potenzialabschätzung vorgenommen. Die Artdaten der Behördenabfragen werden dabei berücksichtigt.

Zur besseren Strukturierung und Vereinfachung der artbezogenen Betrachtung erfolgt der Ausschluss von Arten, die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind /sein können (Abschichtung der Arten). Das Ziel der Relevanzprüfung ist die Zusammenstellung der Arten, die einer vorhabenbezogenen artspezifischen Prüfung zu unterziehen sind. Anschließend folgt für die ermittelten Arten bzw. Artengruppen eine Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Die Verbotstatbestandsprüfung erfolgt im Kapitel 4 „Art-für-Art Prüfung“. Parallel werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die dazu führen sollen, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten. Die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird im Einzelfall herausgearbeitet.

1.4 Bestandsdaten

Für die Potenzialanalyse wurden folgende Bestandsdaten ausgewertet:

1. alle Arten des durch die geplante Maßnahme unmittelbar betroffenen Habitatkomplexes „Äcker und Sonderkulturen“ (gem. der Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten und der Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen

2. Vorkommen lt. Rasterverbreitungskarte für den Messtischblattquadrant (MTB-Q) 5245
3. Datenabfrage aus der zentralen Artdatenbank (ZenA) des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit einem 1.000 m Puffer um das Plangebiet bei der unteren Naturschutzbehörde Erzgebirgskreis, Stand: 04.03.2025

Es wurden alle Nachweise ab 01.01.2020 als „aktuell“ gewertet. Ältere Daten wurden nicht berücksichtigt.

1.5 Habitate des Plangebietes

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Natura-2000-Gebieten und nationalen Naturmonumenten. In einem Mindestabstand von 190 m östlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet (EU: DE-5144-301) „Flöhatal“, Teilgebiet „Flöhatal“ und das Vogelschutzgebiet (EU: DE-5144-451) „Flöhatal“. In einer Mindestentfernung von 480 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Rauenstein“ und angrenzend das Flächennaturdenkmal „Laubmischwald am Schloss Rauenstein“.

Die Vorhabenfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. c 08 „Saidenbachtalsperre“ (vgl. Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung vom 16.01.2019, Sächs.GVBl).

In einem Mindestabstand von 150 m südlich des Plangebietes befindet sich ein Feuchtbiotopkomplex gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop „Nasswiese und Hochstaudenflur sumpfiger Standorte“. Es handelt sich um eine Quellmulde des Läusebach mit einem von Intensivgrünland umgebenen Bachgrund. Die Staudenfluren sind durchsetzt mit Laubgehölzen. Südlich der zwei trockengefallenen Teiche befindet sich ein eutropher Fischteich mit naturnaher Ufervegetation aus Rohrkolben. Die Fläche weist starken Aufwuchs von Drüsigen Springkraut auf.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bzw. -objekte sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet besteht aus 2 Teilflächen. An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die Staatsstraße 223 (Augustusburger Straße) und im Süden wird das Plangebiet durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt, an dem sich auf der Südseite wegebegleitend eine Baumreihe aus Spitzahorn befindet. Des Weiteren wird die Plangebietsfläche mittig von Westen nach Osten durch ein landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Südöstlich in einer Entfernung von 150 m zum Plangebiet befindet sich der Ochsenwiesenteich und der Läusebach und nördlich in einem Mindestabstand von 170 m Waldflächen. In einer Entfernung von ca. 400 m östlich der Vorhabenfläche verläuft das Fließgewässer Flöha und eine Eisenbahnstrecke. Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen. Des Weiteren wird das Plangebiet durch eine vorhandene Mittelspannungsleitung geprägt, die westlich das Vorhabengebiet durchquert.

Sowohl die Baumreihe als auch der Feuchtbiotopkomplex stellen wichtige Biotopverbundstrukturen dar und besitzen als Lebensstätten für verschiedenste Arten eine hohe Bedeutung. Diese vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Bereiche werden erhalten und durch das Vorhaben auf Grund der Lage außerhalb des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

Die bisher ackerbaulich intensiv genutzten Flächen werden neben der Photovoltaiknutzung zukünftig weiterhin als Ackerflächen genutzt.

Abbildung 2: Foto vom Plangebiet



Abb.: 2 Foto vom Plangebiet – Standort südlicher Wirtschaftsweg an der südlichen Grenze der südlichen Teilfläche

2 DARSTELLUNG PROJEKTBEDINGTER AUSWIRKUNGEN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlichen geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die vom Bauvorhaben ausgehenden umweltrelevanten Wirkungen lassen sich, wie folgt, zuordnen:

- baubedingten Wirkfaktoren
- anlagebedingten Wirkfaktoren
- betriebsbedingten Wirkfaktoren

2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Tabelle 1: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen
<p>Flächeninanspruchnahme</p> <p>Versiegelung und Teilversiegelung</p>	<p>Dauerhafter Verlust von Lebensstätten und Lebensraum von Pflanzen und Tieren.</p> <p>Bei dem Gelände des Plangebietes das mit einer Agri-PV-Freiflächenanlage überbaut und eingezäunt werden soll handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.</p> <p>Anlagebedingt erfolgt eine maximale Vollversiegelung von zusätzlich 1.095 m² Fläche. Es gehen dabei derzeit intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Wertvolle Lebensräume werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.</p>
<p>Barrierewirkungen / Zerschneidungen</p>	<p>Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht, da es sich um zwei Teilflächen handelt die jeweils einzeln eingezäunt werden. Es wird dabei maximal eine Länge von 300 m durch das Vorhaben eingezäunt. Zwischen den zwei Teilflächen befindet sich ein Feldweg (Grasweg). In diesen Bereich ist ein Wildwechsel möglich.</p>

2.2 Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen
<p>Flächeninanspruchnahme</p> <p>temporär</p>	<p>Baubedingt werden nur die geplanten Sondergebietsflächen des Vorhabens sowie die vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege für die Errichtung von temporären Zufahrten und Baustelleneinrichtungsf lächen in Anspruch genommen. Für die Zufahrten werden vorhandene Straßen und Wege genutzt. Teilweise ist eine Inanspruchnahme von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich. Anderweitige Biotoptypen werden nicht überbaut. Gehölzfällungen werden nicht erforderlich.</p> <p>Baubedingt in Anspruch genommene unbefestigte Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig wiederhergestellt. Eine dauerhafte und somit erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen liegt hier auf Grund des kurzen Zeitraumes und der ausschließlichen Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen bzw. vorhandenen Wegeflächen nicht vor.</p>

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen
<p>Erschütterungen, visuelle Störreize durch Licht, Bewegung temporär</p>	<p>Der Bau der Agri-PV-Freiflächenanlage ist mit Baustellenverkehr sowie mit Lärm- und Staubemissionen, bedingt durch den An- und Abtransport von Baumassen und Baumaterialien, verbunden. Eine akustische und visuelle Störung oder Beunruhigung der Fauna, vor allem der Avifauna im Bereich des Plangebietes sowie der Zufahrten ist möglich.</p> <p>Die angrenzenden Ackerflächen werden dabei baubedingt nur gering durch Lärm- und Staubemissionen belastet. Die Vogelarten in diesen Bereichen sind bereits an anthropogene Störungen durch die teilweise Lage an der Staatsstraße und den angrenzenden Feldweg gewöhnt und dürften eine erhöhte Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten (Verkehr und Maschineneinsatz) aufweisen.</p> <p>Grundsätzlich sind im Bereich der Baumreihe entlang des Weges temporär Störungen von Tieren durch Licht- und Schallemissionen sowie durch Erschütterungen und optische Reize möglich. Die zu erhaltende Baumreihe liegt direkt an den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg und unterliegt somit Vorbelastungen durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.</p> <p>Die baubedingten akustischen und optischen Auswirkungen sowie die auftretenden Erschütterungen sind räumlich sehr begrenzt wirksam. Die Reichweite dieser Störreize wird auf einen maximalen Radius von 100 m eingeschätzt.</p> <p>Grundsätzlich ist die Störungsintensität von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten abhängig. Hohe Störwirkungen treten insbesondere während der Brutzeit der Avifauna auf.</p> <p>Relevant sind Störwirkungen in sensiblen Gebieten / Lebensphasen, die bisher störungsarm waren. Solche Bereiche befinden sich jedoch nicht im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Somit ist der Wirkfaktor insbesondere zu prüfen, wenn wichtige Lebensphasen störungssensibler Arten (d.h. besetzte Lebensstätten in Baustellennähe) betroffen sind.</p> <p>Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist auf Grund der Habitatausstattung nur mit wenigen ubiquitäre Brutvögeln zu rechnen. Populationsrelevante Störungen können für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Populationen sehr groß sind und der Eingriffsumfang im Verhältnis gering ist.</p>

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen
Baufahrzeuge und -maschinen; Bautätigkeit mit Tötung und Verletzung von Individuen	<p>Beeinträchtigung von Tieren durch Baufeldfreimachung. Überbauung von bodennahen Lebensstätten. Eine hohe Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn durch die Baufeldfreimachung besetzte Lebensstätten beschädigt werden. Es ist je nach Art und Anzahl der betroffenen Tiere das Signifikanz-Kriterium zu prüfen.</p> <p>Die Kollisionswirkung mit Baumaschinen außerhalb von Lebensstätten ist von geringer Relevanz, da Baufahrzeuge auf Baustraßen mit Geschwindigkeiten < 30 km/h fahren und die meisten Tiere ausweichfähig sind. Dies trifft nicht bei der Querung von bedeutenden Amphibienwanderwegen zu. Solche Bereiche befinden sich jedoch nicht im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Weiterhin sind Falleneffekte regelmäßig relevant, z.B. bei längerer Nutzung von offenen Baugruben. Die Falleneffekte bestehen jedoch meist nur kurzfristig und können durch geeignete Maßnahmen, bei auftreten durch Abzäunung oder Einsatz von Fluchhilfen bzw. durch Einhaltung des aktuellen Stands der Technik ausreichend vermieden werden.</p>

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen
Stoffliche Emissionen (Staub, Schadstoffe)	Beeinträchtigungen von Biotopen durch betriebsbedingte Schadstoffe Es sind keine Auswirkungen im betriebsbedingten Betrieb zu erwarten.
Erschütterungen, visuelle Störreize durch Licht,	<p>Es sind durch das Vorhaben keine auf Lichtemissionen sensiblen, naturnahen Bereiche betroffen, sondern intensiv genutzte Ackerflächen. Die Baumreihe am südlichen Rand der südlichen Teilfläche unterliegt bereits einer Vorbelastung durch die Lage direkt an einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg. Zum außerhalb des Plangebietes liegenden südlichen Feuchtbiotopkomplex wird ein Mindestabstand von 150 m eingehalten.</p> <p>Es sind somit keine zusätzlichen nachteiligen Wirkungen im Vergleich zur Bestandssituation zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in dem bereits vorbelasteten Bereich durch die geringen, zusätzlichen visuellen Störreize nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da keine Lebensstätten besonders oder streng geschützter lichtsensibler Arten betroffen sind.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Insekten ist nicht zu erwarten, da eine Beleuchtung der Anlage nicht erfolgen soll.</p>

2.4. Kumulative Wirkungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG ist nicht nur die isolierte Wirkung des Vorhabens zu betrachten. Vielmehr sind auch die kumulativen Auswirkungen anderer bestehender oder absehbarer Projekte einzubeziehen, soweit diese im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den betroffenen Arten stehen.

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung: Der EuGH hat klargestellt, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auf das Einzelvorhaben beschränkt werden darf, sondern auch Vorbelastungen und kumulative Effekte zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH, Urt. v. 28.02.2023 – C-596/22). Auch das Bundesverwaltungsgericht fordert eine Gesamtbetrachtung, wenn mehrere Projekte zusammen die artenschutzrechtlichen Verbote auslösen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07; Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Für den vorliegenden Untersuchungsraum wurden daher neben dem geplanten Vorhaben auch die folgenden Projekte erfasst und in die Bewertung einbezogen:

Tabelle 4: Kumulative Wirkung

Projekt	Entfernung / Lage	Relevante Arten	Planungsstand	potenzielle kumulative Wirkungen	Bewertung / Maßnahmen
B-Plan SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf	Ca. 1,9 km nordwestlich	Feldlerche, Bodenbrüter der Avifauna	Planung	Geringe Relevanz, keine Überschneidung von Aktionsräumen	Keine Maßnahmen erforderlich

Die kumulative Betrachtung erfolgte abschließend artbezogen in den Kapitel 3.4.2 zu den Zug- und Rastvögeln und im Kapitel 4 im Rahmen der Art-für-Art Prüfung. Dabei wird geprüft, ob sich die Wirkungen der Projekte überlagern und zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungs- oder Störungsrisikos oder zu einer weitergehenden Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen können und inwieweit Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen sind.

3 RELEVANZPRÜFUNG

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die sogenannten relevanten Arten (= Arten, bei denen eine mit Durchführung des Vorhabens verbundene Betroffenheit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann) ermittelt, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen worden sind bzw. potenziell auf Grund der Habitatausstattung der Lebensstätten im Untersuchungsraum besitzen könnten. In diesem Zuge wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 2 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, d.h. bei denen eine mögliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen sind. Die verbleibenden relevanten Arten sind einer ausführlichen Art-für-Art Prüfung zu unterziehen.

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet kann das Vorkommen von Anhang IV Pflanzenarten aufgrund der bestehenden Nutzung als Ackerflächen ausgeschlossen werden, da ihre Standortansprüche auf Acker nicht verwirklicht sind. Ein Umbruch des Bodens wird von diesen Pflanzen nicht vertragen. Im Untersuchungsraum konnten im Rahmen der Vor-Ort-Erfassungen ebenfalls keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen festgestellt werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet besteht aus dem Biotoptyp „Acker“. Die Ackerflächen werden intensiv genutzt. Die stärksten Beeinträchtigungen (anlage-, betriebs- und baubedingt) erfolgen somit in den Biotoptyp „Ackerflächen“ durch die direkte Flächeninanspruchnahme (Überbauung). Baubedingte Störwirkungen können dagegen nicht ausgeschlossen werden.

In der Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand: 12.05.2017)“- Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx sind für den Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ folgende Arten als zu betrachtende Arten aufgeführt:

- Wechselkröte
- Knoblauchkröte
- Nördlicher Kammmolch
- Wolf
- Feldhamster
- Wildkatze

Unabhängig davon werden auch alle Arten der anderen Habitatkomplexe mit potenzieller Störwirkung durch Wirkfaktoren aus der Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 3.3 (Bearbeitungsstand: 09.04.2024)“ berücksichtigt und geprüft.

Gemäß der Angaben aus der zentralen Artdatenbank (ZenA) bereitgestellt von der unteren Naturschutzbehörde Erzgebirgskreis am 04.03.2025 wurden im Umkreis von 1.000 m zum Plangebiet nur zwei Datensätze aus der Artengruppe der Fische im Jahr 2020 nachgewiesen:

- Groppe
- Bachneunauge

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sind diese Daten aus zentralen Artdatenbank (ZenA) nicht relevant für das Vorhaben.

Auf Grund der Habitatausstattung des Planungsgebietes kann ein Vorkommen nachfolgender planungsrelevanter Artengruppen ausgeschlossen werden.

Tabelle 5:

Übersicht der nicht planungsrelevanten Artengruppen auf Grund der Habitatausstattung des Plangebietes

Artengruppe	Begründung
Käfer	<p>Für die Artengruppe Käfer sind nur direkte Habitatingriffe und damit verbundene Wirkfaktoren und Tötungen konfliktrelevant. Somit ist im Plangebiet potenziell nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ ist die Artengruppe nicht als betroffene Artengruppe aufgeführt. Ein Konflikt kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Ggf. relevante Bäume, z.B. in der Baumreihe aus Spitzahorn befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden erhalten. Es erfolgt keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben. In der Artdatenbank ZenA sind keine relevanten Daten für den Untersuchungsraum hinterlegt.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>
Weichtiere / Großkrebse	<p>Für die Artengruppe Weichtiere / Großkrebse sind nur direkte Habitatingriffe und damit verbundene Wirkfaktoren und Tötungen konfliktrelevant. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit ist im Plangebiet potenziell nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ ist die Artengruppe nicht als betroffene Artengruppe aufgeführt. Ein Konflikt kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Südlich des Plangebietes in einem Mindestabstand von 150 m befindet sich ein Kleingewässerkomplex, u.a. der Ochsenwiesenteich. In der Artdatenbank ZenaA sind für den Untersuchungsraum keine Daten für Weichtiere / Großkrebse hinterlegt.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>
Libellen	<p>Für die Artengruppe Libellen sind nur direkte Habitatingriffe und damit verbundene Wirkfaktoren und Tötungen konfliktrelevant. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit ist im Plangebiet potenziell nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ ist die Artengruppe nicht als betroffene Artengruppe aufgeführt. Ein Konflikt kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Südlich des Plangebietes in einem Mindestabstand von 150 m befindet sich ein Kleingewässerkomplex, u.a. der Ochsenwiesenteich. In der Artdatenbank ZenaA sind für das Gewässer keine Nachweise vorhanden. Das Kleingewässer wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>

Artengruppe	Begründung
Schmetterlinge	<p>Für die Artengruppe Schmetterlinge sind nur direkte Habitateingriffe und damit verbundene Wirkfaktoren und Tötungen konfliktrelevant. Es liegt kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor. Relevante Futterpflanzen sind nicht vorhanden. Es werden nur intensiv genutzte Ackerflächen überbaut. Somit ist im Plangebiet potenziell nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ ist die Artengruppe nicht als betroffene Artengruppe aufgeführt. Ein Konflikt kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>
Reptilien	<p>Für die Artengruppe Reptilien sind nur direkte Habitateingriffe und damit verbundene Wirkfaktoren und Tötungen konfliktrelevant. Es liegt kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor. Es werden nur intensiv genutzte Ackerflächen überbaut. Somit ist im Plangebiet potenziell nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ ist die Artengruppe nicht als betroffene Artengruppe aufgeführt. Ein Konflikt kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Südlich des Plangebietes in einem Mindestabstand von 150 m befindet sich ein Kleingewässerkomplex, u.a. der Ochsenwiesenteich. In der Artendatenbank ZenA sind keine Artnachweise vorhanden. Der Kleingewässerkomplex wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>
Amphibien	<p>Für die Artengruppe Amphibien sind nur direkte Habitateingriffe und damit verbundene Wirkfaktoren und Tötungen konfliktrelevant. Es liegt kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor. Es werden nur intensiv genutzte Ackerflächen überbaut. Somit ist im Plangebiet potenziell nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ ist die Artengruppe nicht als betroffene Artengruppe aufgeführt. Ein Konflikt kann somit von vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Südöstlich des Plangebietes befinden sich in einem Mindestabstand von 150 m ein Kleingewässerkomplex, u.a. der Ochsenwiesenteich, die sich als Laichgewässer eignen. Relevante Habitatstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden nur intensiv genutzte Ackerflächen überbaut. In der zentralen Artendatenbank ZenA sind für die Kleingewässer im Untersuchungsraum keine Amphibienarten nachgewiesen.</p> <p>Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wäre bei Amphibienbesatz der Kleingewässer eine Überwinterung der Arten im Bereich des Fließgewässers Große Striegis mit seinen naturnahen Ufergehölzen zu vermuten mit einer Wanderung nach Süden entlang des Grabens und des extensiven Grünlandes. Weitere potenzielle Überwinterungsquartiere liegen nordwestlich des Kleingewässers im Wald „Hofbusch“ oder im Wald westlich der Talstraße. Wanderbeziehungen innerhalb des Plangebietes sind daher auch potenziell nicht zu erwarten.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>

Artengruppe	Begründung
Säugetiere	<p>Wolf:</p> <p>Mögliche Lebensräume sind großflächig störungsberuhigte, weitgehend unzerschnittene Flächen, wie militärische Übungs- oder Bergbaufolgegebiete sowie großflächige Waldgebiete. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Keine entsprechenden Nachweise im Messtischquadranten bzw. in ZenA in den letzten Jahrzehnten.</p> <p>Feldhamster:</p> <p>Vorkommen im Raum Delitzsch. Keine entsprechenden Nachweise im Messtischquadranten bzw. in ZenA in den letzten Jahrzehnten.</p> <p>Wildkatze:</p> <p>Große Territorialansprüche und somit sensibel gegenüber Lebensraumfragmentierung. Aktuelle Nachweise im Vogtland und NW-Sachsen. Reproduktion im Leipziger Auwald. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Keine entsprechenden Nachweise im Messtischquadranten bzw. in ZenA in den letzten Jahrzehnten.</p> <p>Europäischer Biber, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Europäischer Nerz:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Keine entsprechenden Nachweise im Messtischquadranten bzw. in ZenA in den letzten Jahrzehnten bis auf den Fischotter. Fischotternachweise außerhalb des Untersuchungsraumes im Bereich von Fließgewässern. Es werden nur intensiv genutzte Ackerflächen überbaut. Somit ist im Plangebiet potenziell nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ sind in der Artengruppe „Säugetiere“ nur folgende Arten genannt: Wolf und Feldhamster. Ein Konflikt kann somit von vornherein für die Arten: Europäischer Biber, Fischotter, Luchs, Haselmaus und Europäischer Nerz ausgeschlossen werden.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>

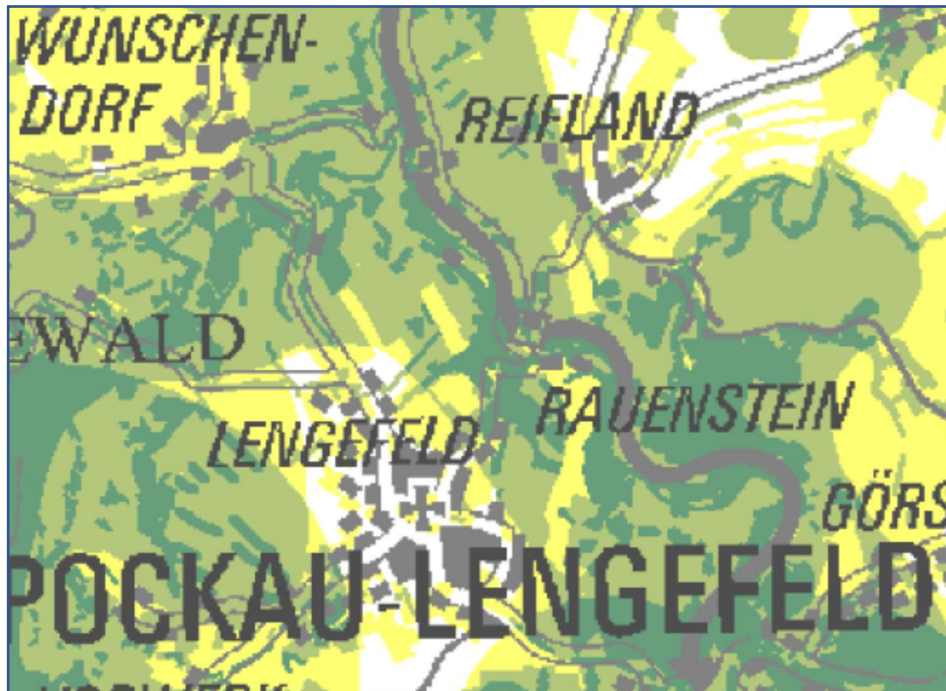
Eine ausführliche Art-für-Art Prüfung ist für die o.g. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden keine Reproduktionsstätten von Fledermäusen, wie z.B. Baumhöhlen oder Gebäude, überbaut bzw. beeinträchtigt. Im Bereich der Ackerflächen ist kein Altbaumbestand vorhanden. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben. Im Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ (Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx in Sachsen, Version 2.0) ist die Artengruppe nicht als betroffene Artengruppe aufgeführt.

Eine vertiefende Betrachtung erfolgt dennoch, da im Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 13, die Baumreihe aus Spitzahorn südlich des Weges außerhalb des Plangebietes und der Bereich des Läusebaches als „sehr relevante Räume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ gekennzeichnet sowie die Ackerflächen teilweise als „relevanter Raum mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ ausgewiesen sind.

Abbildung 3: Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 13



Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Kap. 2.1.3, G 2.1.3.9)

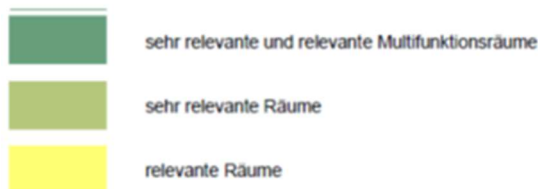


Abbildung 3: Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 13 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse, Festlegungskarte (ohne Maßstab)

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Fang, Verletzung, Tötung

Das Plangebiet weist eine Vorbelastung durch die vorhandene Mittelspannungsleitung auf. Überbaut werden durch das geplante Vorhaben nur bisher intensiv genutzte Ackerflächen. Somit werden keine Quartiere von Fledermäusen zerstört bzw. beeinträchtigt. In dem Gewässerbegleitenden Gehölzbestand des Läusebaches sowie in der wegebegleitenden Baumreihe außerhalb des Plangebietes sind potenziell Fledermausquartiere in Baumhöhlen und -spalten zu erwarten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen und der südlich vom Plangebiet liegende Feuchtbiotopkomplex als Nahrungsflächen und die vorhandenen Gehölzstrukturen von den Fledermäusen als Leitstrukturen genutzt werden.

Aufgrund der nicht vorhandenen Quartiereignung der intensiv genutzten Ackerfläche treten Fledermäuse innerhalb des Vorhabenbereiches allenfalls als potenzielle Nahrungsgäste auf.

Die Bauarbeiten finden entsprechend geltender technischer Richtlinien ausschließlich tagsüber statt. Eine hypothetische Nutzung des Vorhabenbereiches durch die genannten Arten ist aufgrund Ihrer artspezifischen Aktivitätszeiträume ausschließlich für die Dämmerungs- und Nachtstunden zu prognostizieren. Darüber hinaus wird eine Tötung von Tieren infolge der Kollision mit Baustellenfahrzeugen aufgrund der zu geringen Geschwindigkeit nicht für möglich erachtet.

Eine Beleuchtung der Agri-PV-Anlage wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1.3 V – Verzicht auf Beleuchtung – ausgeschlossen. Die jagdlichen Aktivitäten der Fledermäuse finden überwiegend über extensiv genutzte Grünland-, Brach- und Gehölzflächen statt. Die derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen spielen für die Nahrungsaufnahme eine untergeordnete Rolle.

Durch die Anlage von 1 m breiten Blühstreifen unterhalb der Modulreihen und deren extensiven Nutzung in einer Gesamtfläche von 7.432 m² (Ausgleichsmaßnahme 2.1 A) wirkt sich das zukünftig positiv auf die Insektenfauna aus, d.h. die faunistische Biodiversität wird erhöht. Die Ausgleichsmaßnahmen A 2.2 „Entwicklung einer Ackerbrache“ (3.351 m²) haben ebenfalls diese positive Wirkung auf die Insektenfauna. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse verbessert sich mit dem Bauvorhaben.

Diese Maßnahmen liegen im Bereich oder im Nahbereich der „relevanten und sehr relevanten Räume für Fledermäuse“ gemäß dem Regionalplan Region Chemnitz 2024. Das Vorhaben ist der Zielstellung des Regionalplans zuträglich.

Eine bau- oder anlagebedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der Fledermäuse kann somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG - Störungstatbestand

Aufgrund der nicht vorhandenen Quartiereignung der Ackerflächen treten Fledermäuse innerhalb des Vorhabenbereiches allenfalls als potenzielle Nahrungsgäste auf.

Die Bauarbeiten finden entsprechend geltender technischer Richtlinien ausschließlich tagsüber statt. Eine hypothetische Nutzung des Vorhabenbereiches durch die genannten Arten ist aufgrund Ihrer artspezifischen Aktivitätszeiträume ausschließlich für die Dämmerungs- und Nachtstunden zu prognostizieren, in welcher baubedingte nichtstoffliche Wirkfaktoren nicht relevant sind.

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG – Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze gefällt. Die durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Ackerflächen besitzen keine Quartiereignung.

Eine bau- oder anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen kann somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verloren und erhebliche Störungen, mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen, können ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Entsprechend der Begründung des Regionalplan Region Chemnitz 2024, soll in festgelegten Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse die Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. Der Umsetzung des Planungsvorhabens steht dieser Zielstellung nicht entgegen. Die Zielstellung wird durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 2.1. A „Anlage von Blühstreifen“ in einen Flächenumfang von 7.432 m² und die 2.2 A „Entwicklung einer Ackerbrache“ in einen Flächenumfang von 3.351 m², gefördert.

Weitere Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie waren gemäß der Potenzialanalyse nicht zu betrachten.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Plangebiet + 200 m Puffer ist im Regionalplan Region Chemnitz 2024 nicht als Gebiet mit einer besonderen avifaunistischen Bedeutung gekennzeichnet.

Abbildung 4: Regionalplan Chemnitz 2024, Karte 12

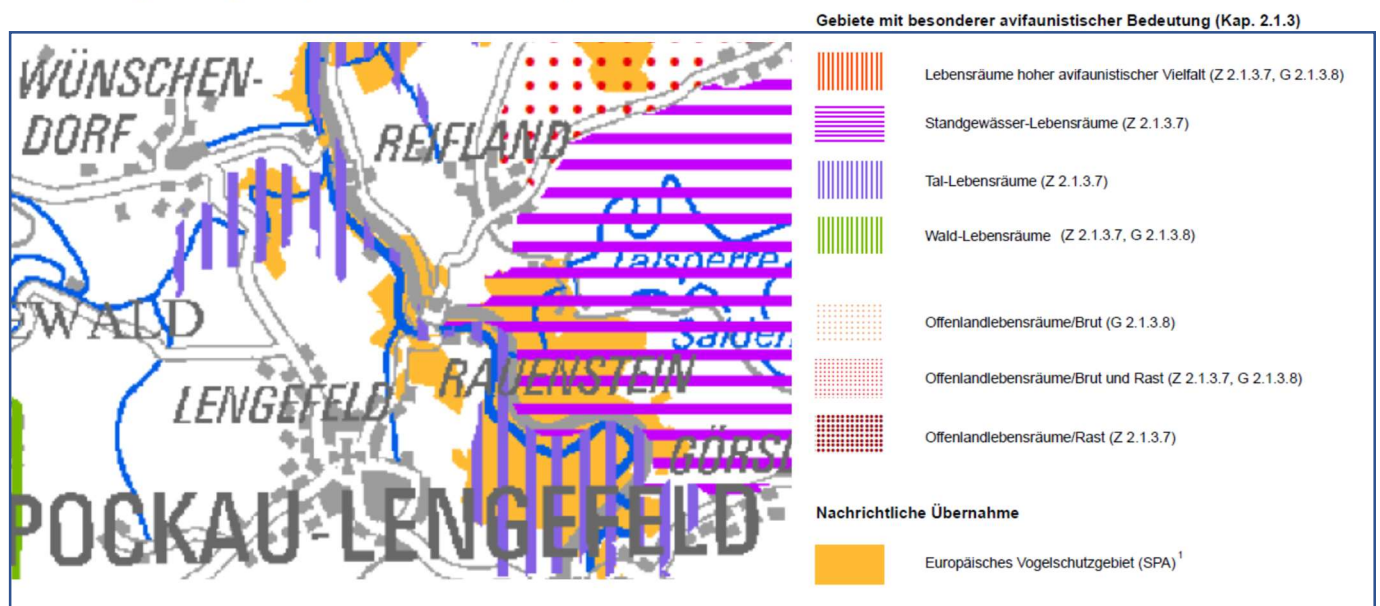


Abbildung 4: Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Region Chemnitz 2024, Karte 12 – Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung (ohne Maßstab)

Für das Plangebiet ist nur der Habitatkomplex „Äcker und Sonderkulturen“ relevant, da in den anderen Habitatkomplexen keine Überbauung bzw. keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erfolgen.

Die Lebensraumfunktion der Baumreihe südlich der südlichen Teilfläche ist zumindest für lärmempfindliche und allgemein störungssensible Tierarten, eingeschränkt, da sich die Baumreihe direkt an einem landwirtschaftlichen Weg befindet.

Im Zuge der Potenzialabschätzung erfolgt somit die Berücksichtigung der Arten, welche gemäß Artenlisten des Freistaates Sachsen innerhalb des Habitatkomplexes „Äcker und Sonderkulturen“ vorkommen könnten bzw. dort ihre Reproduktionsstätten besitzen könnten.

3.4.1 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

In der nachfolgenden Tabelle 6 sind die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung von Sachsen aufgeführt die im Habitatkomplex „Äcker und Sonderstandorte“ gelistet sind. Im Rahmen der Abschichtung erfolgt die Bewertung eines potenziellen Vorkommens um eine vollumfängliche Prüfung und Bewertung zu erzielen. Es werden die Spalten der Arten mit „Orange“ gekennzeichnet, die ein potenzielles bzw. nachgewiesenes Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufweisen. In der Artdatenbank ZenA sind keine Arten mit einem Nachweis aufgeführt.

Für die prüferelevanten Arten sind innerhalb der Artenlisten des Landes Sachsen ^{1 2} 15 Habitatkomplexe definiert, in welchen die jeweiligen Arten hauptsächlich vorkommen bzw. in denen ihre Reproduktionsstätten liegen. Diese sind weitestgehend mit bestehenden Biotoptypensystematiken kompatibel.

Zum Abgleich mit dem Status quo der Realnutzung und Biotoptypen vor Ort erfolgten über den Bearbeitungszeitraum Juni 2024 bis September 2025 Überprüfungskartierungen der nach CIR-BTLNK-Schlüssel Sachsen, 3 erfassten Biotope. Die Ergebnisse können den Bestandskarte des Grünordnungsplanes entnommen werden.

Mit Bezug auf die Wirkanalyse ist über diesen Bereich hinaus im Regelfall von keinen relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auszugehen.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes (Plangebiet + 200 m Puffer) ist in den Waldbereichen und entlang des Fließgewässers Flöha mit einer Vielzahl von Arten zu rechnen. Im Regionalplan Region Chemnitz 2024 (RPI RC 2024) ist eine sehr hohe avifaunistische Bedeutung für das Fließgewässer Flöha mit seinen angrenzenden Strukturen ausgewiesen. Diese Lebensstätten werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Eine nähere Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

Tabelle 6: Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung im Habitatkomplex „Äcker und Sonderstandorte“ – Bewertung potenzielles Vorkommen

¹ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

² Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.3 (Stand: 09.04.2024)

³ Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): Vorläufige Biotoptypenliste Sachsen, in Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen; Fassung 2009

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL SN 2013/15	EU	Habitatkomplex	Vorkommen im MTB	Potenzielles Vorkommen
				Äcker / Sonderstandorte		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter. Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 200 m gibt es Gehölz- und Waldbestände, insbesondere im östlichen Untersuchungsgebiet. Diese Gehölze werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben selbst keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Gallinago</i>	Bekassine	1		x	ja	Nein, Brutvogel in Feuchtwiesen mit extensiver Nutzung und in Hochmooren, keine Beanspruchung entsprechender Lebensräume
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	VRL-I	x	nein	Nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	VRL-I	x	nein	Nein, Pionierart nur auf offene, warme, trockene Habitate
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2		x	ja	Nein, Brutvogel offener, halboffener Landschaften mit einzelnen Gebüsch, Feuchtwiesen, Brut in Feuchtwiese nicht ausgeschlossen, aber keine Brut in Ackerfläche
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle			x	ja	Nein, kein Bodenbrüter, Brutplätze Bäume, Felsen, Nistkästen, Brücken
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V		X	ja	Ja
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	u		X	Ja	Nein, Brut in Schotter-, Kies, Sandflächen
<i>Miliaria calandra</i>	Grausammer	V		X	ja	Nein, offenen, ebenen, gehölzarmen Landschaften des sächsischen Flachlandes, Braunkohlefolgelandschaften, grünlanddominierte Flussauen, Sukzessionsflächen, nur 1 Datensatz 2020
<i>Anser anser*</i>	Graugans*	u		x	ja	Nein, Brut in Verlandungszonen großer Auen
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	u		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter, Brut in Auen, Keine Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate somit keine

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL SN 2013/15	EU	Habitatkomplex	Vorkommen im MTB	Potenzielles Vorkommen
				Äcker / Sonderstandorte		
						relevante Betroffenheit durch das Vorhaben.
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0		x	ja	Nein, Brut in Niederungs- und Grünland-Landschaften, Mooren, letzter Datensatz vom Jahr 2014 im MTB
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	nicht gelistet		x	ja	Nein. Letzter Datensatz im Jahr 2018 im MTB
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1		X	nein	Nein, Brut in ruderalen Offenflächen in Ortslagen mit spärlicher Vegetation
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	VRL-I	x	ja	Nein, halboffene Landschaften, warmen, sonnigen, trockenen Sandböden
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R		x	nein	Nein, kein Brutvogel im Vorhabengebiet
<i>Cygnus olor*</i>	Höckerschwan*	u		x	nein	Nein, kein Brutvogel im Vorhabengebiet
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	u		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Vanellus</i>	Kiebitz	1		X	ja	Nein, Nur 100 BP in Sachsen, flache, weithin offene, gehölzarme Landschaft, Brut in feuchten und überstauten Bereichen. Brut im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + 200 m) kann entsprechend der Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden, da ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen überbaut werden und der Kiebitz nicht in der Nähe von Vertikalstrukturen, wie Gehölze und Hoch- und Mittelspannungseleitungen brütet.
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	VRL-I	X	ja	Nein, im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Die Kornweihe brütet bevorzugt in großflächig, offenen, feuchte bis trockene Habitate wie Moore, Heiden und Verlandungszonen. Brut im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + 200 m) kann entsprechend der Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden, da ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen überbaut werden und die Kornweihe

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL SN 2013/15	EU	Habitatkomplex	Vorkommen im MTB	Potenzielles Vorkommen
				Äcker / Sonderstandorte		
						nicht in der Nähe von Vertikalstrukturen, wie Gehölze und Hoch- und Mittelspannungsleitungen brütet.
<i>Grus</i>	Kranich	u	VRL-I	x	ja	Nein, im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Brut im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + 200 m) kann entsprechend der Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden, da ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen überbaut werden.
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V		x	ja	Nein, Brut in Moor- und Grünland-Wiedervernässungsgebieten
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	u		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter. Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 200 m gibt es Gehölz- und Waldbestände, insbesondere im östlichen Untersuchungsgebiet. Diese Gehölze werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben selbst keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R		x	nein	Nein, im Vorhabengebiet nicht zu erwarten
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	u	VRL-I	x	ja	Nein, kein Bodenbrüter. Der Neuntöter besiedelt bevorzugt extensive genutzte Flächen mit Wiesen, Hecken und Säumen. Das Plangebiet das überbaut werden soll, weist keine entsprechenden geeigneten Habitatstrukturen auf.
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	VRL-I	X	nein	Nein, nicht im Vorhabengebiet zu erwarten
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Perdix</i>	Rebhuhn	1		X	nein	Nein, bevorzugt reich strukturiertes Offenland, oder Sonderstandorte
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	1		x	nein	Nein, kein Bodenbrüter, Brutvogel alpiner und subalpiner Gehölzflächen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	u	VRL-I	x	ja	Nein, Brut in Schilfbeständen, in Bereich von Feuchtgebieten
<i>Milvus</i>	Rotmilan	u	VRL-I	x	ja	Nein, kein Bodenbrüter.

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL SN 2013/15	EU	Habitatkomplex	Vorkommen im MTB	Potenzielles Vorkommen
				Äcker / Sonderstandorte		
						Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Gehölzbestände. Durch das Vorhaben liegt somit keine Anlagebedingte Betroffenheit vor. Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 200 m gibt es Gehölz- und Waldbestände, insbesondere im östlichen Untersuchungsgebiet. Diese Gehölze werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben selbst keine Beeinträchtigung zu erwarten.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	u		x	ja	Nein, Brut in Brachen, Ödländer, Saumbiotope
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	VRL-I	x	nein	Nein, kein Vorkommen im Vorhabensbereich
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	u	VRL-I	x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	VRL-I	x	ja	Nein, kein Bodenbrüter, kein Vorkommen im Vorhabensbereich
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R		x	ja	nein, Brut auf Inseln in Teichgebieten oder Tagebaurestseen. Letzter Nachweis im MTB Q 1991
<i>Cygnus</i>	Singschwan	R	VRL-I	x	ja	Nein, Brut in Feuchtgebieten, Letzter Nachweis im MTB Q 2016
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	u		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	V	VRL-I	x	nein	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1		x	nein	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Oenanthe</i>	Steinschmätzer	1		x	ja	Nein, Brut in schütter bewachsenen, vegetationslosen Dünen, Heiden, Sonderstandorten
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R		x	ja	Nein, kein Vorkommen im Vorhabensbereich
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	u		x	ja	Nein, kein Vorkommen im Vorhabensbereich, letzter Nachweis im MTB Q 2018
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	R		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter, letzter Nachweis im MTB Q 2013
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	u		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter.
<i>Bubo</i>	Uhu	V	VRL-I	x	Ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Coturnix</i>	Wachtel	u		X	ja	

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL SN 2013/15	EU	Habitatkomplex	Vorkommen im MTB	Potenzielles Vorkommen
				Äcker / Sonderstandorte		
						Ja , in Ackerflächen auch in Ackerbrachen und Wiesen
<i>Crex</i>	Wachtelkönig	2	VRL-I	x	ja	Nein, Brut in feuchten bis wechselfeuchten Standorten, extensive Grünlandstandorte
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	u		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	u		x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		x	ja	Nein, Brut in lichten, gewässerreichen und störungsarmen Bereiche innerhalb größerer Waldgebiete
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	VRL-I	x	ja	Nein, Felsbrüter, hohen Gebäuden, Schornsteine, hohe Strommasten; Kein Artnachweis in der Artendatenbank ZenA für das Untersuchungsgebiet, sehr selten
<i>Ciconia</i>	Weißstorch	V	VRL-I	x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	VRL-I	x	ja	Nein, kein Bodenbrüter
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2		x	ja	Nein, Brut in feuchten Grünland, Mooren
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	V		X	nein	Nein, Brut in feuchten Wiesen und Ackerbrachen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	VRL-I	X	ja	Nein, Brut in großräumigen offenen Niederungsgebieten, im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Letzter Nachweis im MTB Q 2017

Tabelle 7: Potenziell vorkommende Arten mit hervorgehobener Artenschutzrechtlicher Bedeutung

Offenlandbrüter auf Ackerflächen	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel

Diese Arten sind im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung näher zu prüfen.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung essentieller Brut- oder Nahrungshabitate von Vogelarten findet durch das Vorhaben nicht statt. Nach der Bauphase werden die beanspruchten Arbeitsflächen auf intensiv genutzten Ackerflächen als Ackerflächen wieder hergestellt.

3.4.2 Zug- und Rastvogelarten

Für Rastvögel geeignete Gebiete werden geprägt durch das Vorkommen von Gewässern, Verlandungszonen und anderen gewässergeprägten Bereichen. Derartige Biotopkomplexe sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht zu finden. Es werden nur landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit der hohen Mobilität von Vögeln während der Zug- und Rastphasen ist es prinzipiell ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben Individuenverluste bewirkt werden. Rastvögel sind zudem aufgrund ihres Lebenszyklus beim Aufenthalt im Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet nicht von Verbotstatbeständen betroffen, welche sich auf Niststätten und Fortpflanzungsstätten beziehen.

Generell sind auch große Ackerflächen als Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse und Kraniche sowie Limikolen geeignet. Für Gänse, Kraniche, Enten- und Taucherarten sind daneben noch (Schlaf-)Gewässer von großer Bedeutung. Essenzielle Rastbereiche befinden sich jedoch nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Die Verteilung der Nahrung suchenden Vögel im Raum ist zudem entscheidend von den aktuellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Feldfrüchten abhängig. Alle o.g. Rastvögel suchen gern Maisstoppelfelder auf, Kraniche und Gänse die auflaufenden Wintergetreideflächen und Kiebitz frisch umgepflügte Äcker sowie Grünland. Die Abhängigkeit von der Dynamik landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Fruchtfolgen lässt auf eine hohe Plastizität des Verhaltens schließen, die es den Vögeln erlaubt, die Rast- und Nahrungsplätze unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten zu wählen. Damit sind sie auch in der Lage, Störreizen bei Bedarf auszuweichen.

Betriebsbedingte Auswirkungen (Störfaktoren) auf Zug- und Rastvögel

Die betriebsbedingten Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen (nicht Agri-PV-Anlagen) wurden im Rahmen des Forschungsprojektes „F+E-Vorhaben Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“, Endbericht (GFN 2017) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) betrachtet.

Im o.g. Gutachten sind die Wirkfaktoren Reflexion und Spiegelung herausgearbeitet worden. Bei der Reflexion wird wiederum in Blendwirkung und Lichtspektrum und -polarität unterteilt.

Blendwirkung

Blendwirkungen entstehen durch Reflexion des Sonnenlichtes durch die Solarmodule. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine nachgeführte Anlage, d.h. die Solarmodule richten sich nach dem Sonnenstand aus. Auf Grund der Ausrichtung der Module zur Sonne ist die Reflexion jedoch reduziert. Auszuführen wäre an dieser Stelle außerdem, dass Reflexionen schon deswegen nicht erwünscht sind, weil sie den Eintritt des Sonnenlichts in die Solarzelle und damit den Energieertrag mindern. Die Hersteller der Solarmodule sind daher bestrebt, die Reflexionen durch besondere Beschichtungen so gering wie möglich zu halten. Explizit zu Agri-PV-Anlagen mit einem weiten Reihenabstand sind im o.g. Forschungsgutachten keine Aussagen enthalten.

Reflexionen in der Nacht können ausgeschlossen werden, da für Reflexionen eine aktive Lichtquelle vorhanden sein muss. Insgesamt wird daher eingeschätzt, dass nur ein geringer Störeffekt durch Blendwirkungen auf hypothetisch vorkommende Zug- und Rastvögel auftreten.

Lichtspektrum und -polarität

Untersucht wurde im Forschungsprojekt, inwieweit die qualitative Veränderung des reflektierenden Lichtes theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führt. PV-Module spiegeln von oben i.d.R. den Himmel wider und es besteht die Verwechslungsgefahr mit Wasserflächen, da Wasserflächen ein vergleichbares Spiegelungsverhalten aufweisen. Auswirkungen in Form von Verletzungen oder Tötungen bei Landeversuchen werden ggf. für Wasservögel, insbesondere hier schlecht fliegende Vogelarten, wie Taucher oder Lummenvögel für möglich gehalten.

Im Forschungsprojekt wird dem wiederum entgegengestellt, dass Vögel ein gutes Sichtvermögen besitzen, die einen Solarpark als eine aus größerer Entfernung erscheinende „Wasserfläche“ bereits recht früh als Modulfläche auflöst. Im Ergebnis wird angenommen, dass eine Verwechslung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei normalen Wetterbedingungen nicht von überfliegenden Vogelarten als Wasserfläche auftritt. Bei ungünstigen Wetterverhältnissen, z.B. neblige Mondnächte, wird ein diesbezügliches Risiko nicht vollständig ausgeschlossen.

Die geplante Agri-PV-Anlage weist einen Mindestreihenabstand von mindestens 9 m auf. Die Verwechslungsgefahr einer „Wasserfläche“ ist nochmals geringer, da eine Auflösung der Modulfläche hier zeitiger zu erwarten ist. Bei der vertikalen Anordnung der Module besteht diese Gefahr nicht. Bei den nachgeführten Modulen (dem Sonnenverlauf folgend) nehmen die Module bei fehlender Sonneneinstrahlung (schlechte Wetterverhältnisse, neblige Mondnächte) eine fast senkrechte Aufstellung ein. Eine Beeinträchtigung kann aus o.g. Gründen nicht prognostiziert werden.

Spiegelung

Im Rahmen des Forschungsprojektes ist des Weiteren der Konflikt der Spiegel, das heißt, die Module reflektieren die Umgebungsbilder und somit die Vortäuschung eines Lebensraumes, betrachtet worden (analog von Glasfronten an Gebäuden). Das Forschungsprojekt kam zum Ergebnis, dass auf Grund der Ausrichtung der Module zur Sonne entsprechende Konflikte nicht zu erwarten sind. Das Risiko wird daher als sehr gering eingeschätzt.

Zusammenfassend werden im F+E, Endbericht des Forschungsprojektes des Bundesamtes für Naturschutz, die Wirkfaktoren Reflexion und Spiegelung bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit geringer Relevanz eingeschätzt. Nur bei ungünstigen Wetterbedingungen ist mit einer Verwechslungsgefahr als Wasserfläche zu rechnen.

Im Rahmen von Monitoring konnten für Deutschland bisher keine bzw. keine belastbaren Aussagen zu Kollisionszahlen bzw. -häufigkeiten von Vögeln an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gefunden werden. Insgesamt werden in der ausgewerteten Literatur auf Basis des bisherigen Kenntnisstandes entsprechende Konflikte als gering eingeschätzt, insbesondere im Vergleich mit anderen anthropogenen Mortalitätsrisiken wie dem Vogelschlag an Leitungen und Glascheiben sowie durch Katzen im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich (vgl. z.B. LAG VSW 2019).

Für das Plangebiet sind keine artbezogenen konkreten Zug- und Flugkorridore bekannt. Entsprechend der ausgewerteten aktuellen Literatur und dem positiven Aspekt, dass es sich um eine Agri-PV-Anlage mit einer Vertikalausrichtung oder Nachführung der Module und einem weiten Reihenabstand von mindestens 9 m handelt, kann im Ergebnis festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf ggf. rein hypothetisch vorhandene Zug und Rastvogelarten zu prognostizieren sind.

Kumulative Wirkungen mit den bereits im Kapitel 2.4 aufgeführten realisierten und geplanten Vorhaben sind nicht gegeben, da es zu keiner Erhöhung des Tötungs- und Störungsrisiko kommt.

Im Rahmen der Potenzialanalyse, Kapitel 2, ist ermittelt worden, dass für das Bauvorhaben folgende ökologische Gruppe einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bedarf:

- Am Boden brütende Vogelarten, für die in Anspruch zunehmenden, teilweisen Ackerflächen.

Gebüsch- und Baumbrütende Vogelarten werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da diese Flächen nicht innerhalb des Plangebietes liegen.

Es wurden folgende potenziell vorkommende Arten ermittelt: Feldlerche und Wachtel.

Die beanspruchten Bereiche wurden bei den Ortsbegehungen am 14. Juni 2024 und 27. Juli 2024 sowie im Jahr 2025 auf aktuelle Hinweise von Bodennestern kontrolliert. Hierbei wurden keine Nester lokalisiert.

3.4.3 Relevanzprüfung für alle nicht planungsrelevanten Vogelarten

Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft. Zu den häufigen Brutvogelarten zählen überwiegend ubiquitäre Arten, welche in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Viele dieser Arten sind in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten und haben in Sachsen Brutbestände von mehreren 10.000 Brutpaaren.

Ebenso kann für die häufigen Vogelarten bezüglich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier grundsätzlich der § 44 Abs. 5 BNatSchG angewendet werden. Die Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, sodass durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird.

Für die allgemein häufigen Arten tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Mit Ausnahme der Baumreihe entlang des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges und des Gewässerbegleitenden Gehölzbestandes am Läusebach innerhalb des Untersuchungsraumes ist das Plangebiet durch die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen vorbelastet, sodass der Anteil naturnaher Biotoptypen sehr gering ist. Eine weitere Beeinträchtigung der Biotope resultiert aus der teilweisen unmittelbaren Lage direkt an der Staatsstraße 223. Die Lebensraumfunktion der Biotope ist zumindest für lärmempfindliche und allgemein störungssensible Tierarten, eingeschränkt.

In der vorhandenen Baumreihe und den gewässerbegleitenden Gehölzbestand außerhalb des Plangebietes, ist mit einer Vielzahl von Arten der Avifauna zu rechnen. Diese naturschutzfachlich sehr hochwertigen Lebensstätten werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

4. ART-FÜR-ART PRÜFUNG

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten mit Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste Sachsen durchgeführt, für die eine Betroffenheit bei Durchführung des Planvorhabens nicht ausgeschlossen werden kann.

Folgende relevante Arten wurden entsprechend der erfolgten Abschichtung ermittelt und sind zu prüfen: **Feldlerche und Wachtel**.

4.1. Feldlerche

Feldlerchen bevorzugen offenes Gelände mit wenigen und keinen Gehölzen. Zu Vertikalstrukturen (technischer und natürlicher Art) werden Entfernungen von mindestens 50 m zu Einzelbäumen, mindestens 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen, mindestens 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und mindestens 100 m zu Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie 100 m zu Straßen, zum Brutplatz eingehalten (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern vom 22.02.2023).

In der nachfolgenden Abbildung ist zu den vorhandenen vertikalen, geschlossenen Gehölzstrukturen ein Puffer von 160 m dargestellt. Es handelt sich dabei um die absoluten Mindestabstände für Feldlerchen.

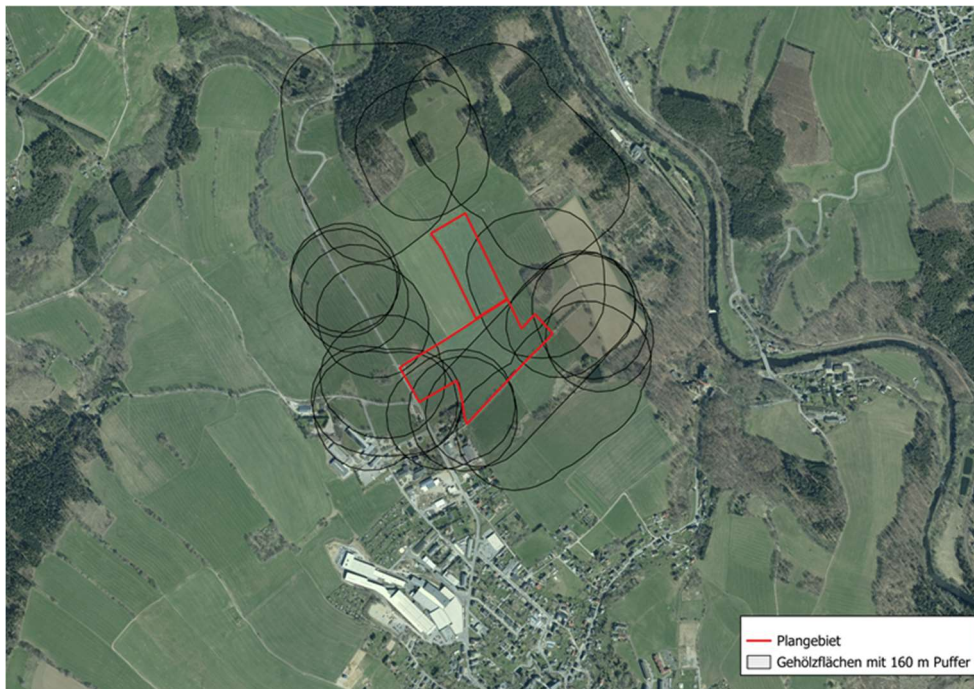


Abb. 5: Karte Feldlerche - Abstände zu vertikalen Gehölzbeständen 160 m Puffer (Ohne Maßstab)

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die südliche Teilfläche des Plangebietes fast vollständig innerhalb des Bereiches liegt, wo die Feldlerchen auf Grund der vorhandenen Gehölzbestandes (Meidung von Vertikalstrukturen) keine Brutplätze anlegen. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes wird zu 2/3 der Fläche überlagert von den Mindestabständen zu Gehölzflächen. Für die verbleibende Fläche kann ebenfalls eine Brut nahezu ausgeschlossen werden, da es sich bei den gepufferten Bereichen zu einem um Mindestabstände handelt und Feldlerchen zudem zu Straßen eine Effektdistanz bis zu 500 m aufweisen.

Betroffenheit der Vogelart: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Sachsen: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Sachsens

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünlandflächen und Brachen sowie Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Bruthabitate dar. Die Eiablage erfolgt ab April bis Juli. Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die Jungen flügge. Häufiger Brutvogel, Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

In Sachsen ist die Feldlerche flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Vorkommen dieser Art sind im Umfeld zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Feldlerchen bevorzugen offenes Gelände mit wenigen oder keinen Gehölzen. Zu Vertikalstrukturen werden Entfernungen von mindestens 50 m zu Einzelbäumen, mindestens 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen und mindestens 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen zum Brutplatz eingehalten. Ackerflächen die in unmittelbarer Nähe Gehölzstrukturen aufweisen werden gemieden. Zu Mittelspannungsleitungen und Masten wird ein Mindestabstand von 100 m angegeben.

Das Plangebiet weist im Osten und Norden einen geschlossenen Waldbereich auf. Des Weiteren sind geschlossenen Gehölzbestände im Süden im Bereich des Läusebaches und Südwesten im Bereich der Gärten vorhanden. An der südlichen Teilfläche des Plangebietes grenzt ein landwirtschaftlicher Weg mit einer Baumreihe an. Des Weiteren befinden sich im Südwestlichen Plangebiet eine Mittelspannungsleitung und Mast.

Aus der Abbildung 5 kann entnommen werden, dass die südliche Teilfläche des Plangebietes vollständig innerhalb des Bereiches liegt, wo die Feldlerchen auf Grund der vorhandenen technischen Anlagen, der Straße und des Gehölzbestandes (Meidung von Vertikalstrukturen) keine Brutplätze anlegen. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes wird zu 2/3 der Fläche überlagert von den Mindestabständen zu Gehölzflächen. Für die verbleibende Fläche kann ebenfalls eine Brut nahezu ausgeschlossen werden, da es sich bei den gepufferten Bereichen zu einem um Mindestabstände handelt und Feldlerchen zudem zu Straßen eine Effektdistanz bis zu 500 m aufweisen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Feldlerche keine Brutplätze im Plangebiet besitzt.

Betroffenheit der Vogelart: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Rein vorsorglich, wird auch im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ keine Beeinträchtigung des Feldlerchenbestandes bei diesem Vorhaben erfolgen. Den bisher vorliegenden Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Auswertungen kann entnommen werden, dass nach der Errichtung von Solarparks (d.h. keine Agri-PV-Anlagen, die ökologischer einzuschätzen sind als reine PV-Anlagen) kein Totalverlust des Feldlerchenbrutbestandes vorliegt. Teilweise wurde ein Anstieg der Siedlungsdichte der Feldlerche um 33 % ermittelt (Lieder & Lumpe, 2011, PV-Anlage, Ronneburg, 3m Reihenabstand), Krönert (NABU Sachsen), PV-Anlage Brandis, 4 m Reihenabstand) leichter Anstieg.

In der Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands, Markus Zplata, Matthias Stöfer, NABU, Stand: 18.03.2022 wird ebenfalls festgestellt, dass die Feldlerche auch die Flächen zwischen den Modulreihen mit Revieren besiedelt und ein Anstieg des Feldlerchenbestandes gegenüber dem Ausgangsbestand stattfand (reine PV-Anlagen). Die Module werden als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz und zur Revierbewachung (Überblick) genutzt. Unter und neben den Modulen stehen genügend Freiflächen zur Nahrungssuche und Nestanlage zur Verfügung. Es wird in aller Literatur darauf verwiesen, dass die Abstände der Modulreihen zueinander einen erheblichen Einfluss auf die Individuenzahl und die Populationsdichten für die Feldlerche besitzen. Ab einem Reihenabstand von 3 m liegen die Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Feldlerche in Solarparks vor und mit einem weiteren Abstand zwischen den Modulreihen ist teilweise von einer Zunahme des Bestandes auszugehen.

Bei einer rein hypothetischen Annahme, dass die Kulissenwirkung nicht gegeben ist, kann ebenfalls entsprechend den heutigen wissenschaftlichen Stand, davon ausgegangen werden, dass die Errichtung dieser Agri-PV-Anlage keine Auswirkungen auf den Feldlerchenbestand aus nachfolgenden Gründen hat.

Mit der Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF (Beginn der Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern), wird das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vermieden. Auf Grund der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenflächen ist beabsichtigt einen Reihenabstand von 9 m zu schaffen (8 m Acker + 1 m Blühstreifen). Die Ausgleichsmaßnahme 2.1 A „Anlage von Blühstreifen“ führt zu einer Nutzungsextensivierung der bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen und somit zu einer Erhöhung der Biodiversität. Das Insektenangebot und dadurch das Nahrungsangebot für die Feldlerche wird durch die Anlage der Blühstreifen verbessert. Die extensive Nutzung der Blühstreifen die mit regionalem Saatgut angelegt werden, haben günstige Faktoren für die Feldlerche. Blühstreifen sind in der Kultur- und Agrarlandschaft in den letzten Jahrzehnten selten geworden. Zusammenfassend tritt somit kein Funktionsverlust der Fläche für die Feldlerche ein. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Aus rein vorsorglichen Gründen, wird folgende Konfliktvermeidungsmaßnahme festgesetzt:

Konfliktvermeidende Maßnahmen rein vorsorglich bzw. zur Biodiversitätserhöhung:
Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF: Die Baumaßnahmen (Erdarbeiten) für das Vorhaben sind außerhalb der Brutzeit Avifauna zwischen Anfang September und Ende Februar zu beginnen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss eine Umweltbaubegleitung gemäß AHO-Fachkommission (2018) für die Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF durchgeführt werden. Die Zielstellung der Umweltbaubegleitung für diese Maßnahme ist, dass keine Beeinträchtigung der Avifauna während der Bauzeit erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt:

ja nein

Betroffenheit der Vogelart: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Erhebliche Störungen von im Gebiet bzw. dessen nahem Umfeld nahrungssuchenden Vogelarten sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aus der Abbildung 5 kann entnommen werden, dass die südliche Teilfläche des Plangebietes vollständig innerhalb des Bereiches liegt, wo die Feldlerchen auf Grund der vorhandenen technischen Anlagen, der Straße und des Gehölzbestandes (Meidung von Vertikalstrukturen) keine Brutplätze anlegen. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes wird zu 2/3 der Fläche überlagert von den Mindestabständen zu Gehölzflächen. Für die verbleibende Fläche kann ebenfalls eine Brut nahezu ausgeschlossen werden, da es sich bei den gepufferten Bereichen zu einem um Mindestabstände handelt und Feldlerchen zudem zu Straßen eine Effektdistanz bis zu 500 m aufweisen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Feldlerche keine Brutplätze im Plangebiet besitzt.

Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wäre es im Rahmen der Errichtung des Vorhabens möglich, dass ggf. vorhandene Nester auf dem Acker in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren würden. Der Verbotstatbestand würde eintreffen.

Rein vorsorglich wird folgende Konfliktvermeidende Maßnahme festgesetzt:

Konfliktvermeidende Maßnahmen rein vorsorglich:

Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF: Die Baumaßnahmen (Erdarbeiten) für das Vorhaben sind außerhalb der Brutzeit Avifauna zwischen Anfang September und Ende Februar zu beginnen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss eine Umweltbaubegleitung gemäß AHO-Fachkommission (2018) für die Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF durchgeführt werden. Die Zielstellung der Umweltbaubegleitung für diese Maßnahme ist, dass keine Beeinträchtigung der Avifauna während der Bauzeit erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2. Wachtel

Die Wachtel hält zu Vertikalstrukturen für ihre Brut einen Mindestabstand von 200 m ein.

In der nachfolgenden Abbildung ist zu den vorhandenen vertikalen, geschlossenen Gehölzstrukturen ein Puffer von 200 m dargestellt. Es handelt sich dabei um die absoluten Mindestabstände für Wachteln.

Abbildung 6: Karte Wachtel

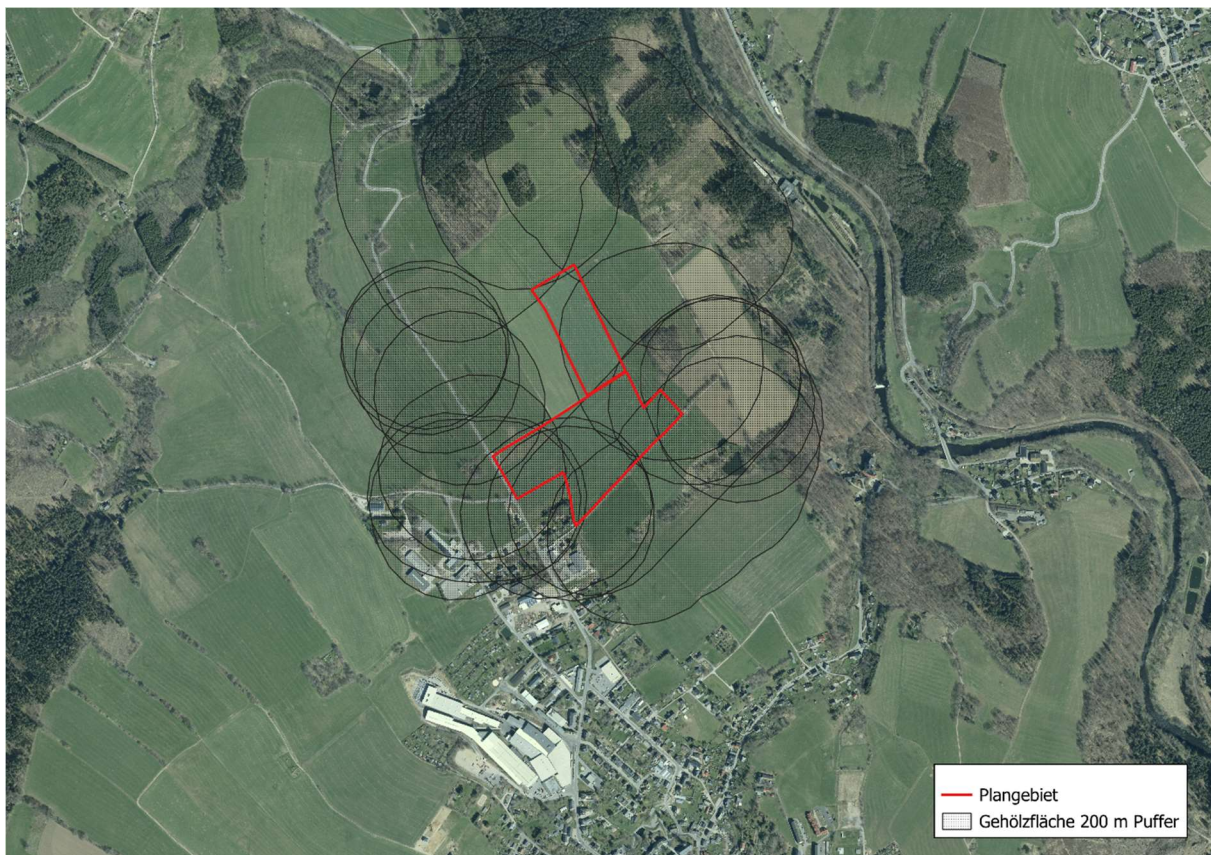


Abb. 6: Karte Wachtel – Abstände zu vertikalen Gehölzbeständen 200 m Puffer
(Ohne Maßstab)

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die südliche Teilfläche des Plangebietes vollständig innerhalb des Bereiches liegt, wo die Wachtel auf Grund der vorhandenen Gehölzbestandes (Meidung von Vertikalstrukturen) keine Brutplätze anlegt. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes wird zu 4/5 der Fläche überlagert von den Mindestabständen zu Gehölzflächen. Für die verbleibende Fläche kann ebenfalls eine Brut nahezu ausgeschlossen werden, da es sich bei den gepufferten Bereichen um Mindestabstände handelt.

Betroffenheit der Vogelart: Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1. Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: V Sachsen: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Sachsens

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Die Wachtel besiedelt offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit halboher, lichtdurchlässiger, aber auch Deckung bietender Bodenvegetation. Sie kommt größtenteils in Feldfluren (vor allem Sommergetreide, Luzerne, Winterweizen, Klee, Saatgrasland vor. Besiedelt auch Ackerbrachen, Wiesen, Magerrasen, Heiden und Ruderalfluren. Das Bodennest ist immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt. In der Regel findet eine Brut statt. Brutzeit von Ende April bis Mitte Juli. Der Wegzug beginnt im August und ist Ende September nahezu beendet. Häufiger Brutvogel. Lang- und Kurzstreckenzieher.

In Sachsen ist die Wachtel flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Vorkommen dieser Art sind im Umfeld zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wachteln bevorzugen offenes Gelände mit wenigen oder keinen Gehölzen. Zu Vertikalstrukturen werden Entfernungen von mindestens 200 m zum Brutplatz eingehalten. Ackerflächen die in unmittelbarer Nähe Gehölzstrukturen aufweisen werden gemieden. Zu Mittelspannungsleitungen und Masten wird ein Mindestabstand von 100 m angegeben.

Das Plangebiet weist im Osten und Norden einen geschlossenen Waldbereich auf. Des Weiteren sind geschlossenen Gehölzbestände im Süden im Bereich des Läusebaches und Südwesten im Bereich der Gärten vorhanden. An der südlichen Teilfläche des Plangebietes grenzt ein landwirtschaftlicher Weg mit einer Baumreihe an. Des Weiteren befinden sich im Südwestlichen Plangebiet eine Mittelspannungsleitung und Mast.

Aus der Abbildung 6 kann entnommen werden, dass die südliche Teilfläche des Plangebietes vollständig innerhalb des Bereiches liegt, wo die Wachtel auf Grund der vorhandenen Gehölzbestandes (Meidung von Vertikalstrukturen) keine Brutplätze anlegt. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes wird zu 4/5 der Fläche überlagert von den Mindestabständen zu Gehölzflächen. Für die verbleibende Fläche kann ebenfalls eine Brut nahezu ausgeschlossen werden, da es sich bei den gepufferten Bereichen um Mindestabstände handelt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Wachtel keine Brutplätze im Plangebiet besitzt.

Auf Grund der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenflächen ist beabsichtigt einen Reihenabstand von 9 m zu schaffen (8 m Acker und 1 m Blühstreifen). Zusätzlich ist zukünftig eine diversifizierte Nutzung mit Ackerbau, Sonderkulturen und einen 1m breiten extensiven Blühstreifen unter den Modulreihen vorgesehen. Insbesondere die extensiven Blühstreifen werden sich positiv auswirken, da in diesen Bereichen die Nester mit einer ausreichenden Kraut- und Grasvegetation überdeckt sind. Aus rein vorsorglichen Gründen, bei Unterstellung, dass Brutplätze der Wachtel vorhanden sind, wird folgende Konfliktvermeidungsmaßnahme festgesetzt:

Aus rein vorsorglichen Gründen, bei Unterstellung, dass Brutplätze der Wachtel vorhanden sind, wird folgende Konfliktvermeidungsmaßnahme festgesetzt:

Betroffenheit der Vogelart: Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen rein vorsorglich:

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF: Die Baumaßnahmen (Erdarbeiten) für das Vorhaben sind außerhalb der Brutzeit Avifauna zwischen Anfang September und Ende Februar zu beginnen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss eine Umweltbaubegleitung gemäß AHO-Fachkommission (2018) für die Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF durchgeführt werden. Die Zielstellung der Umweltbaubegleitung für diese Maßnahme ist, dass keine Beeinträchtigung der Avifauna während der Bauzeit erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist erfüllt:

ja nein

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Erhebliche Störungen von im Gebiet bzw. dessen nahem Umfeld nahrungssuchenden Vogelarten sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wäre es im Rahmen der Errichtung des Vorhabens möglich, dass ggf. vorhandene Nester auf dem Acker in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren würden. Der Verbotstatbestand würde eintreffen. Rein vorsorglich wird eine Konfliktvermeidende Maßnahme festgesetzt:

Konfliktvermeidende Maßnahmen rein vorsorglich:

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF: Die Baumaßnahmen (Erdarbeiten) für das Vorhaben sind außerhalb der Brutzeit Avifauna zwischen Anfang September und Ende Februar zu beginnen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss eine Umweltbaubegleitung gemäß AHO-Fachkommission (2018) für die Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF durchgeführt werden. Die Zielstellung der Umweltbaubegleitung für diese Maßnahme ist, dass keine Beeinträchtigung der Avifauna während der Bauzeit erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDEN

Im folgendem wird die artenschutzrechtlich festgesetzte Vermeidungsmaßnahme des Planvorhabens nochmals aufgeführt:

1.1 VCEF: Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Avifauna

Die Baumaßnahmen (Erdarbeiten) für das Vorhaben sind außerhalb der Brutzeit Avifauna zwischen Anfang September und Ende Februar zu beginnen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss eine Umweltbaubegleitung gemäß AHO-Fachkommission (2018) für die Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF durchgeführt werden. Die Zielstellung der Umweltbaubegleitung für diese Maßnahme ist, dass keine Beeinträchtigung der Avifauna während der Bauzeit erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

6. FAZIT

Ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.1 VCEF „Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Avifauna“ verhindert werden. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht betroffen, da keine Nachweise im Vorhabengebiet bekannt und zu erwarten sind. Insgesamt treten somit keine Schädigungs- und Störungstatbestände für planungsrelevante Arten sowie andere Anhang IV Arten auf. Somit, ist auch für keine Art eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Hummelshain, den 14.03.2026

Landschaftsplanungsbüro BeA

7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Bruder, w. U. (2010). Kartieranleitung - Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 1. Auflage.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist. (3. 7 2024).
- Datenlizenz Deutschland-PV. (2025). Datenlizenz Deutschland-PV Region Chemnitz-Version 2.0.
- Dipl. Ing. Dirk Bernotat, B. f. (31. 08 2021). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung.
- Dr. Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, K. I. (2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012)). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- FÖA Landschaftsplanung GmbH. (02 2021). Leitfaden CEF-Maßnahmen, 1. Auflage . Tier: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten; Landesamt für Umwelt und Obere Naturschutzbehörden.
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG). (kein Datum).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. (2025). Artensteckbrief Nordrhein-Westfalen, Feldlerche. Von https://artensteckbrief.de/?ID_Art=290&BL=20012 abgerufen
- Landwirtschaft, S. M. (2009). Vorläufige Biotoptypenliste Sachsen, Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.
- OpenStreetMap. (kein Datum).
- Regionale Planungsgemeinschaft, Region Chemnitz. (23. 01 2025). Regionalplan Region Chemnitz 2024.
- Sachsen, G. S. (03. 02 2023). *Geoportal Sachsen*. Von <https://geoportal.sachsen.de/> abgerufen
- Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 61 "Landschaftsökologie, Flächennaturschutz". (kein Datum). Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm - Naturraum und Landnutzung - Steckbrief "Unteres Osterzgebirge.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, L. u. (12. 5 2017). Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0.
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (Sächs. GVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (Sächs. GVBl. S. 672) geändert worden ist. (22. 07 2024).
- Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. (09. 04 2024). *In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.3.*

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN). (kein Datum). Kataster ALKIS.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. (kein Datum). Geoportal Sachsen.
Abgerufen am 03. 02 2023 von <https://geoportal.sachsen.de>

Südbeck, P. A. (2025). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.
Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten & Dachverband Deutscher Avifaunisten
(DDA) unterstützt vom Deutschen Ras für Vogelschutz (DRV) und dem Bundesamt für
Naturschutz (BfN).

Umweltinformationssystem IDA. (kein Datum). Von
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida> abgerufen